

## **Kinderschutz zwischen Begleitung und Kontrolle**

Jürgen Plass, Dipl.-Psychologe

Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
die aus dienstlichem Anlass Familien zu Hause besuchen

Veranstaltung am 10.04.2008

### **Vier Erkenntnisse müssen berücksichtigt werden:**

1. Je früher eine Hilfe für Kinder erfolgt, umso wirksamer ist sie.
2. In einigen Fällen wurden massive Schädigungen der Kinder oder gar ihr Tod trotz einer Fallführung bei der öffentlichen Jugendhilfe nicht vermeiden.
3. Es gelingt der Jugendhilfe immer frühzeitiger, einen Zugang zu gefährdeten und betroffenen Familien bzw. Kindern zu bekommen.
4. In der Regel kann nur gemeinsam mit den Eltern etwas für die Kinder erreicht werden und nicht gegen sie.

### **Frühe Unterstützung heißt:**

- aufsuchende Arbeit
- Kooperation zwischen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens

- verbindliche Absprachen mit klarem Zeitrahmen
- verstärkte Elternkurse

### **Einige Ergebnisse aus dem Untersuchungsbericht des Bremer Senats zu dem Fall Kevin:**

- Die Wünsche der Eltern bzw. des Vaters wurden auffallend stark berücksichtigt.
- Es erfolgte eine unzureichende Rückmeldung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Familiengericht.
- Die Risiken für das Kind wurden weit unterschätzt und sogar falsch eingeschätzt, weil man sich zu sehr z. B. auf die Aussagen des substituierenden Arztes verlassen hatte (Drogenkonsum sowie die früher bestehende Gewaltbereitschaft des Vaters wurden m. E. nicht ausreichend als hohe Risikofaktoren gewürdigt).
- Es wurden keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass die Herausnahme des Kindes aus seiner Familie aus Kostengründen unterblieben ist.
- Es gab klare inhaltliche Vorgaben für den Vorgang des Kindeswohls gegenüber anderen Interessen bei möglicher Gefährdung des Kindes, entsprechend gab es klare Vorgaben für das Verfahren des Sozialdienstes.
- Es gab ausreichende Kontroll-, Reaktions- und Eingriffsmöglichkeiten bei Gefahren für das Kind.

## Vorschlag des Gutachters für geeignete Maßnahmen:

- Konkrete und verbindliche Vereinbarungen (Kontrakte) über Hilfsmaßnahmen des Amtes und die Mitwirkung der Betroffenen
- Engmaschige Begleitung der Betroffenen in der Durchführung
- Überprüfung der jeweils als Entscheidungsgrundlage herangezogenen Angaben des Betroffenen an andere Stellen
- Kontrolle der vereinbarten Maßnahmen
- Reaktionen auf Nichteinhaltung vereinbarter Maßnahmen
- Als besonders wichtig wurde die gegenseitige Information sowie die Regelung der Verantwortlichkeit als auch die parteiliche Orientierung der Entscheidung am Wohl des Kindes angesehen.

Wünschenswert wäre, so der Bericht, die Benennung einer zentralen Stelle im Amt für soziale Dienste, die für die Entgegennahme, Weiterleitung und Überprüfung der von der Polizei erstatteten Krisenberichte zuständig ist, also eine **Clearingstelle**.

## **Zusammenfassung:**

1. Der Soziale Dienst des Jugendamtes ist der Garant für einen wirksamen Kinderschutz
2. Kinderschutz ist interdisziplinär
3. Verfahrensschemata erleichtern und qualifizieren die Arbeit
4. Erstarrte Handlungsempfehlungen und Gefahrenblindheit vermeiden
5. Kein Rückfall auf überholte Fürsorgetraditionen
6. Bestehende Projekte auswerten und weiterentwickeln

## **Hausbesuch**

- ist eine situative Angebotsform zur Betreuung, Begleitung und Hilfe für Familien und junge Menschen durch unterschiedliche Fachkräfte.
- Wir geben unseren „Heimvorteil“ auf, werden zu Gästen, aber auch zu „Eindringlingen“.
- Die Normen und Werte der besuchten Familien, ihre strukturellen Besonderheiten bzw. „Defizite“ werden oft stärker und unmittelbarer spürbar.
- Will man etwas verändern, so kann dies stärker als Bedrohung bzw. Kontrolle empfunden werden.